

RS OGH 1983/7/6 3Ob556/83, 4Ob512/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.07.1983

Norm

ABGB §180 Abs2 zweiter Satz

Rechtssatz

Man kann den zweiten Satz so lesen, daß der gesamte erste Satz gilt und nur an die Stelle des Altersunterschiedes von achtzehn Jahren in den im zweiten Satz genannten Fällen der Altersunterschied von sechzehn Jahren tritt, oder man kann aus dem Fehlen eines ausdrücklich wiederholten Zusatzes über die geringfügige Unterschreitung schließen, daß der Altersunterschied von sechzehn Jahren in keinem Fall mehr unterschritten werden können.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 556/83
Entscheidungstext OGH 06.07.1983 3 Ob 556/83
- 4 Ob 512/88
Entscheidungstext OGH 09.02.1988 4 Ob 512/88
Auch; Veröff: ÖA 1989,45

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0048749

Dokumentnummer

JJR_19830706_OGH0002_0030OB00556_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at